

Nato und Uno in unsicheren Zeiten



Wie hat sich die Weltsicherheitslage im 21. Jahrhundert verändert?

Um die globalen sicherheitspolitischen Veränderungen der letzten Jahrzehnte verstehen zu können, bedarf es einer grundlegenden Einführung in das Feld der internationalen Beziehungen. Als charakteristisch für die Beziehungen der Staaten untereinander gilt das Fehlen einer übergeordneten Sanktionierungsinstanz – man spricht deshalb auch von **internationaler Anarchie**. Hinzu kommt, dass in der Regel soziale Gruppen – von Egoismus und dem Bedürfnis nach Sicherheit getrieben – eher zu Aufrüstung als zu Kooperation tendieren. Für dieses sogenannte „**Herz'sche Sicherheitsdilemma**“ liefert der Kalte Krieg das anschaulichste Beispiel. Es stellt sich nun zwangsläufig die Frage nach möglichen Lösungen: Wäre eine durchsetzungsfähige weltumspannende Sanktionierungsinstanz der richtige Ansatz? Kann der Weg nur über Hegemonie und sich anschließende kleinere Staaten verlaufen? Oder ist letztlich doch jeder einzelne Staat für sein Wohl verantwortlich und muss Bündnisse schließen, die den eigenen Interessen am dienlichsten erscheinen? Egal, wie sich die politisch Verantwortlichen jeweils entscheiden: Eine global wirksame, im Sinne einer friedensstiftenden und erhaltenden Lösung konnte bislang leider nicht erzielt werden.

Rolle der Bundeswehr - Out of Area Einsätze

Betrachtet man sich Indizes wie etwa das Konfliktbarometer, so wird deutlich: die Konflikte in der Welt nehmen zu. Kein Wunder also, dass sich angesichts solcher Zahlen auch die Deutsche Bundeswehr im Kampfeinsatz befindet. Doch nicht, wie vom Grundgesetz (GG) aus dem Jahre 1949 primär festgelegt, auf deutschem Staatsgebiet und nicht zur Landesverteidigung. Bereits seit den 1960er-Jahren erfordert die **Mitgliedschaft in Systemen kollektiver Sicherheit**, dass auch die Bundesrepublik ihren Beitrag zur Milderung der internationalen Anarchie leistet. Verfassungsrechtlich legitimiert wurden diese Einsätze durch den **Artikel 24, Absatz 2 GG**, der die Einordnung der BRD in sogenannte Systeme kollektiver Sicherheit erlaubt. Die auf dieser Grundlage beschlossenen Einsätze der Bundeswehr umfassten ausschließlich humanitäre Zielsetzungen und waren stets von der UNO mandatiert. Spätestens mit dem Zusammenbruch des ehemaligen Jugoslawiens und der Beteiligung der Bundeswehr an den Operationen „Sharp Guard“, „Deliberate Force“, „IFOR“ und „SFOR“ verschwamm jedoch die Grenze zwischen humanitären und militärischen Einsätzen. 1994 reagierte das Bundes-

verfassungsgericht und definierte NATO und UNO als die im Grundgesetz genannten Systeme kollektiver Sicherheit. Somit war der Weg frei für weitere – auch mit „robustem Mandat“ ausgestattete – Auslandseinsätze im Rahmen von NATO- und/oder UNO-Operationen. In diesem Zusammenhang soll die Rolle der Bundeswehr in Afghanistan und der für Auslandseinsätze obligatorische Parlamentsvorbehalt besprochen werden.

Welche Aufgaben kommen den Systemen kollektiver Sicherheit im 21. Jahrhundert zu?

Die NATO und die UNO stellen die wichtigsten westlichen bzw. weltumspannenden Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit dar. Die Mittel und Wege, diese gegenseitige kollektive Sicherheit herzustellen, könnten jedoch nicht unterschiedlicher sein. Ziel der **NATO** als westliches militärisches Verteidigungsbündnis seit 1949 war es, der vor allem für Westeuropa während des Kalten Krieges übermächtigen Bedrohung aus dem Osten entgegenzustehen. Dies geschah insbesondere durch die vertragliche Verpflichtung zum NATO-Bündnisfall: Würde eines der Mitgliedstaaten durch eine Aggression von außen bedroht, würden alle Mitgliedstaaten militärischen Beistand leisten. 1955 folgte der Ostblock dem westlichen Vorbild und bildete als Gegenstück zur NATO den Warschauer Pakt. Mit dem Zusammenbruch der UdSSR und den sich hieraus ergebenden fundamentalen Veränderungen der osteuropäischen Staatenkonstellation zu Beginn der 1990er-Jahre, wurde der Warschauer Pakt 1991 aufgelöst. Dies wiederum hatte zur Folge, dass die NATO ihren Feind und somit auch ihre genuine Aufgabe verlor. Schnell wurden Stimmen nach einer Auflösung der NATO laut. Die politisch Verantwortlichen jedoch entschieden, die vorhandenen Strukturen nicht aufgeben zu wollen. Nicht zuletzt deshalb entwickelte die NATO 1999 eine gänzlich neue Strategie: Diese erlaubt – völkerrechtlich höchst bedenklich – auch ohne UNO-Mandat weltweit krisenverhütend oder krisenintervenierend einzugreifen.

Die **UNO** hingegen verfolgt eine andere Strategie: sie versteht sich in erster Linie als ein diplomatisches System kollektiver Sicherheit. Dies kommt am deutlichsten durch das in der UN-Charta unter Artikel 2, Ziffer 4 formulierte Allgemeine Gewaltverbot zum Ausdruck. Damit hat die Charta eine Grundspannung zwischen den Souveränitätsrechten der einzelnen Staaten und den Regelungsansprüchen der internationalen Organisation geschaffen: Bis dahin war das Recht, Krieg zu führen, das Privileg eines jeden souveränen Staates. Dieses Recht an die UNO abzugeben, fällt bis heute vielen Staaten schwer. Hinzu kommt eine weitere, nicht zu vernachlässigende Tatsache: Viele empfinden die Zusammensetzung des wichtigsten Entscheidungsorgans, des UN-Sicherheitsrates, als undemokratisch. Durch ihr **Vetorecht** können die fünf ständigen Mitglieder China, Russland, Frankreich, Vereinigtes Königreich und die USA nach Belieben Entscheidungen blockieren. Um nicht an Bedeutung und Einfluss zu verlieren, bedarf vor allem der UN-Sicherheitsrat dringender Reformen.